

„International Standing Conference for History of Education (ISCHE) e.V.“

Satzung vom 23. August 2013, überarbeitet am 26.6.2015, am 2. September 2022, und am 9. Juli 2025.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „International Standing Conference for History of Education (ISCHE)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „International Standing Conference for History of Education (ISCHE) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung durch
 - die Pflege der akademischen Forschung und Lehre sowie
 - den internationalen akademischen Austausch und die akademische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bildungsgeschichte, unter besonderer Hervorhebung ihres Beitrages zum allgemeinen Verständnis von Bildung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Fachkongresse, insbesondere die ISCHE-Jahrestagung, Seminare, Studien- und Arbeitsgruppen, Sommeruniversitäten;
 - die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, insbesondere zur Geschichte und zum Stand der historischen Bildungsforschung, auch durch die Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung;
 - die Herausgabe und Förderung von wissenschaftlichen Publikationen, Fachpublikationen und -informationen;
 - das Betreiben einer Internetseite zur Stärkung des wissenschaftlichen Dialogs;
 - die Würdigung herausragender akademischer Leistungen auf dem Gebiet der Bildungsgeschichte durch die Vergabe von Preisen gemäß den Vergaberichtlinien des Vereins;
 - die Förderung junger Nachwuchswissenschaftler, insbesondere durch i) die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit etablierten Wissenschaftlern, ii) die Förderung des Zugangs zu spezialisierten Publikationsplattformen, iii) strukturierte Leitlinien für die akademische Laufbahnentwicklung, iv) Vergabe von Auszeichnungen für herausragende Leistungen gemäß den Kriterien des Verbandes und v) Stärkungen der Netzwerke zwischen Nachwuchswissenschaftlern

Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - Einzelmitgliedschaft für Einzelpersonen;
 - institutionelle Mitgliedschaft für regionale und nationale Vereinigungen im Bereich der Bildungsgeschichte oder verwandten Gebieten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt in schriftlicher Form,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - oder mit dem Tod der natürlichen Person beziehungsweise mit der Auflösung des institutionellen Mitglieds.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (6) Über die Höhe und Fälligkeit der kalenderjährlichen Mitgliedsbeiträge der natürlichen und institutionellen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliedsbeiträge werden auf der ISCHE-Website veröffentlicht. Weitere Einzelheiten der Beitragserhebung kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 5 Mitgliederversammlung (“General Assembly”)

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins sind insbesondere:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und das Budget des Vorjahres; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- Bestimmung des Buchprüfers;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Gründung Ständiger Arbeitsgruppen;
- Empfehlungen an den Vorstand zur Ausrichtung künftiger Jahrestagungen.

Sie fasst darüber hinaus alle zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Beschlüsse.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich anlässlich der Jahrestagung des Vereins statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief, per Telefax oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Einladungsschreiben). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, sobald es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Präsident gemeinsam mit dem Schriftführer („Secretary“) und dem Schatzmeister („Treasurer“) fest.
- (4) Jedes Mitglied kann beim Vorstand Anträge zur Beschlussfassung oder Aussprache einreichen. Der Vorstand fordert die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung per Brief, Fax, Email dazu auf. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Neuntelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer („Secretary“) oder bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister („Treasurer“) geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnehmer der ISCHE-Jahrestagung, die nicht Mitglied des Vereins sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann weitere Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und anderer Medien entscheidet der Versammlungsleiter.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 natürliche Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Auflösung des Vereins beträgt die Beschlussfähigkeit mindestens zwei Drittel der Mitglieder.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Prozent der natürlichen Mitgliedern schriftlich, per Fax oder Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 6 Vorstand (“Executive Committee“)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - einem Beisitzer als Schriftführer (“Secretary“)
 - einem Beisitzer als Schatzmeister (“Treasurer“),
 - sowie vier weiteren Beisitzern, ein Vertreter für Nachwuchswissenschaftler (Doktorand, Postdoktorand oder eine Person, die innerhalb der letzten fünf Jahre promoviert hat) als kooptiertes Mitglied.

Der Vorstand kann sich darüber hinaus um ein oder zwei weitere(s) Mitglied(er) selbst ergänzen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Schriftführer („Secretary“) und den Schatzmeister („Treasurer“) jeweils einzeln vertreten; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Haftung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und unterbreitet ihr Vorschläge zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (4) Vorstandssitzungen können jederzeit, in persona und/oder online stattfinden, sofern diese zuvor durch den Präsidenten, den Schriftführer („Secretary“) und den Schatzmeister („Treasurer“) gemeinsam schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in persona und/oder online erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per Email beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in persona und/oder online in einem gesonderten Wahlgang auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Er bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben ehemalige Präsidenten für die Dauer eines Jahres beratend im Vorstand. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Vorstand zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr angehören.
- (6) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in persona und/oder online auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Ihre jeweilige Amtszeit beginnt mit dem Tag ihrer Wahl. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind. Unmittelbare und einmalige Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Wählbar sind nur natürliche Vereinsmitglieder.
- (7) Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der Beisitzer einen Schriftführer („Secretary“) und einen Schatzmeister („Treasurer“).
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (9) Als Präsident oder Beisitzer gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stehen in einem Wahlgang für eines der zu besetzenden Vorstandsämter mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Vorstandsämter zu besetzen sind, so sind diejenigen Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählt.
- (10) Der Vertreter der Nachwuchswissenschaftler wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Seine Amtszeit beginnt mit dem Tag der Berufung. Er bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. Wiederberufung ist nicht möglich. Die Wahl oder Berufung in ein anderes Vorstandsamt bleibt hiervon unberührt.

- (11) Ergänzt sich der Vorstand selbst um ein weiteres Mitglied, so beträgt dessen Amtszeit drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Berufung. Wiederberufung ist nicht möglich. Die Wahl in ein anderes Vorstandsamt bleibt hiervon unberührt.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Außer durch Tod und Rücktritt vom Amt scheidet ein Vorstandsmitglied auch dann vorzeitig aus, wenn es mehrmals und unentschuldig in Folge an Vorstandssitzungen, die in dem Zeitraum zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden, nicht teilgenommen hat.
- (13) Werden gegen ein gewähltes Mitglied des Vorstandes Beschuldigungen erhoben, die derart schwerwiegend sind, dass dem Verein ein weiterer Verbleib des betroffenen Vorstandsmitgliedes im Amt nicht zumutbar ist, so können die übrigen Vorstandsmitglieder dem betroffenen Vorstandsmitglied die weitere Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen. Die Entfernung eines gewählten Vorstandsmitgliedes aus dem Amt kann auch in diesem Falle nur mittels einer Abwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Richten sich die Beschuldigungen gegen den vom Vorstand berufenen Vertreter der Nachwuchswissenschaftler oder gegen das vom Vorstand ergänzte weitere Vorstandsmitglied, so kann der Vorstand stattdessen den Betroffenen sofort abberufen und einen Nachfolger berufen. Im Falle des Herausgebers der „Paedagogica Historica“ („Editor of Paedagogica Historica“) oder des von ihm Beauftragten, gilt Satz 1. Das betroffene Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

- (14) Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des abzuwählenden Vorstandsmitgliedes abgewählt werden. Das vom Vorstand selbst ergänzte Vorstandsmitglied kann vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 7 Ad hoc – Komitees und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Ad hoc – Komitees und Arbeitsgruppen zur Erfüllung bestimmter spezieller Aufgaben einrichten. Für Ad hoc – Komitees und Arbeitsgruppen kann der Vorstand Geschäftsordnungen beschließen.

§ 8 Buchprüfer

Die Mitgliederversammlung benennt einen externen und als solchen qualifizierten Buchprüfer. Seine Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der Buchprüfer überreicht dem Schatzmeister mindestens einmal jährlich einen Prüfungsbericht, den dieser dann der Mitgliederversammlung vorstellt. Der Buchprüfer darf weder dem Vorstand angehören, noch Mitglied des Vereins oder gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes sein; er soll eine öffentlich bestellte Person sein, die befugt ist, betriebswirtschaftliche Prüfungen, vor allem von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, vorzunehmen und zu bestätigen sowie seine Auftraggeber steuerlich zu beraten und zu vertreten.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit soll den Bestimmungen in 5(6) und 5(9) entsprechen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.